

Haushaltsvermerke für den Teilhaushalt 1

Die in der Budgetübersicht zu Sach- und Personalbudgets zusammengefassten Produkte werden gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO jeweils zu Bewirtschaftungseinheiten (Budgets) erklärt.

Nachstehende Ertrags- bzw. Einzahlungspositionen werden gemäß § 18 KomHKVO für ihnen zugeordnete Aufwendungs- bzw. Auszahlungspositionen beschränkt:

- Schadens- und Versicherungsfälle (Produkt 111-07)
- Leistungen für Aufwendungen gem. § 14 NBGG (Produkt 111-07)
- Hansefit (Produkt 111-09)

Zweckgebundene **Mehrerträge** aus diesen Bereichen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Finanzhaushalt (Investitionen)

Gem. § 19 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 KomHKVO werden die Auszahlungen für jede einzelne Maßnahme im Finanzhaushalt (Investitionen) in den Zeilen 26 und 27 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Außerdem dürfen gemäß § 18 KomHKVO zweckgebundene Mehreinzahlungen für jede einzelne Investitionsmaßnahme für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden, wenn diesbezügliche Einzahlungen vorhanden sind (unechte Deckungsfähigkeit).